

# **RICHTLINIE ZUR ERPROBUNG EINER ALTERKLASSENFLEXIBILISIERUNG**

Für den Spielbetrieb der weiblichen Jugend

<b>Präambel .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 1 Anwendungsbereich.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Bezug zur Spielordnung (SpO).....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Dauer der Erprobung.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Voraussetzungen / Evaluation .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 Testfelder .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 6 Sonstiges .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten .....</b>	<b>3</b>

## **Präambel**

Ein im Rahmen des Bundestages des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB) im Jahr 2017 gestellter Antrag in Bezug auf eine Reformation der Altersklassen der weiblichen Jugend wurde seinerzeit unter der Prämisse zurückgezogen, dass eine Arbeitsgruppe dieses Thema aufgreift und entsprechende Konzepte entwickelt.

Die hier vorliegende Richtlinie ist nach eingehender Analyse der Entwicklungen in den Anzahlen der Spielberechtigungen, den Einsätzen der Spielerinnen sowie der Konzepte anderer Nationalverbände in Europa entstanden.

Oberste Prämisse muss es sein, dass Spielerinnen im Handball gehalten werden, neue Spielerinnen gewonnen werden und eine entsprechende Spielmöglichkeit gegeben ist.

Diese Richtlinie versteht sich als Instrument der Flexibilisierung und Anpassung an regionale Gegebenheiten im Sinne des Grundsatzes das Handballspielen ermöglichen. Ein entsprechendes Handeln aller an diesem Prozess Beteiligten ist Voraussetzung für ein Gelingen.

Ziel soll es sein, dass nach einer Erprobungszeit erfolgreiche Regelungen Aufnahme in die Ordnungen des DHB finden.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie findet Anwendung in allen Spielklassen der Landesverbände und deren Untergliederungen, die nicht zu weiterführenden Meisterschaften oberhalb der Landesverbandsebene führen.

## **§ 2 Bezug zur Spielordnung (SpO)**

Der § 37 Abs. 5 SpO eröffnet die Möglichkeit, Erprobungen vorzunehmen.

Die Verbände beschließen im Rahmen des § 37 Abs. 5 SpO die Anwendung dieser Richtlinie für den im § 1 genannten Anwendungsbereich.

## **§ 3 Dauer der Erprobung**

Die Erprobung erfolgt in den Spielserien 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023.

## **§ 4 Voraussetzungen / Evaluation**

Für Verbände, die diese Richtlinie ganz oder teilweise umsetzen möchten, gilt:

- Vorabanalyse der Strukturen nach Vorgabe DHB (u.a. Mannschaftszahlen, Anzahl Spielerinnen, Spielberechtigungen, Altersstruktur)
- Jährliche Überprüfung nach Vorgabe (erweitert um Meinungsumfrage, verpflichtendes Feedback für alle Vereine des Verbandes)
- Evaluation im Nachgang nach Vorgabe
- Daten müssen an DHB übertragen werden (personenbezogene Daten werden nicht erhoben)

## **§ 5 Testfelder**

- (1) jährliche Anpassung Altersgrenzen
  1. Vorabfrage notwendig (Zahl der Mannschaften und Zahl der Spieler pro Altersgruppen pro Mannschaft)
  2. Es können 1 bis max. 3 Jahrgänge zusammengefasst werden
  3. Nur Spielerinnen des älteren Jahrgangs der unteren Altersklasse dürfen in der höheren Altersklasse mitspielen (maximal 4 Jahrgänge dürfen in einer Altersklasse spielen)
- (2) Over-Age-Rule
  1. max. 2 Spielerinnen des jüngsten Jahrgangs der nächsthöheren Altersklasse können eingesetzt werden und dürfen nicht mehr in der ihres Jahrgangs entsprechenden Altersklasse in der betroffenen Saison eingesetzt werden.
  2. Meldung der Spielerinnen muss vor Saisonbeginn erfolgen
  3. Spielanfängern muss die Möglichkeit gegeben werden, in einer Altersklasse unter ihrer jahrgangsbezogenen Altersklassenzuordnung eingesetzt werden zu können (keine Zuordnung zu unter 2a. genannten max.-Regelung)

(3) Zusammenfassung zweier Altersklassen → B-Jugend+

Eine zusammengefasste Altersklasse darf maximal 3 Jahrgänge umfassen

1. Hier werden die beiden B-Jugendjahrgänge mit dem jüngeren A-Jugend-Jahrgang zusammengefasst.
2. Eine jährliche Anpassung der Altersgrenzen ist nicht mehr möglich
3. Die Spielerinnen des älteren Jahrgangs der A-Jugend müssen im Bereich Frauen spielen
4. Nur Spielerinnen des älteren Jahrgangs der darunterliegenden Altersklasse dürfen in der höheren Altersklasse mitspielen (maximal 4 Jahrgänge)

## **§ 6 Sonstiges**

Sollten Bestimmungen oder Regelungen nicht berücksichtigt sein, wird eine Lösung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zwischen den Beteiligten herbeigeführt. Im Sinne der Evaluation ist dies zu dokumentieren.

## **§ 7 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten**

Die Ergebnisse der AG wurden im Rahmen der Konferenz der Landesverbände und des Regionalverbandes West am 29.06.2019 vorgestellt.

Mit Beschlussfassung durch den Bundesrat am 20.10.2019 tritt diese Richtlinie in Kraft und kann im Rahmen des § 37 Abs. 5 SpO in den Landesverbänden nach entsprechender Beschlussfassung umgesetzt werden.